

Kanton Schaffhausen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **9/1923 (1923)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-27260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen¹⁾ für nicht mehr schulpflichtige Töchter.

Ausbildung von Arbeitslehrerinnen in periodischen kantonalen Arbeitslehrerinnenkursen.

V. Anstalts- und Spezialschulen.

Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste oder verwaiste Mädchen in Frenkendorf, Knaben in Schillingsrain bei Liestal und für beide Geschlechter in Sommerau; Anstalt für schwachsinnige Kinder in Gelterkinden. Bei allen staatliche Schulaufsicht.

14. Kanton Schaffhausen.

Der öffentliche Unterricht wird gemäß Art. 3 des Schulgesetzes vom 24. September 1879 für den Kanton Schaffhausen erteilt:

I. in Elementarschulen; II. in Realschulen; III. in Fortbildungsschulen; IV. in dem Gymnasium (seit 1902 „Kantonsschule“).

An sämtlichen öffentlichen Schulen ist der Unterricht für Kantons- beziehungsweise Gemeindeeinwohner unentgeltlich (Art. 47 der Verfassung und Art. 11, 44 und 84 des Gesetzes).

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich nicht organisiert. Eintritt: 2. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 20—46 Wochen. Einzelne dieser Schulen sind mehr Kinderbewahranstalten. Kleines Schulgeld oder Unentgeltlichkeit.

II. Obligatorische Primarschule (Elementarschule).

Minimaleintrittsalter. 6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Mai.

Schulpflicht. 6.—14., eventuell 15. Altersjahr. Unter Genehmigung des Erziehungsrates entscheiden die Gemeinden darüber, ob die Elementarschule acht ganze oder sechs ganze und drei teilweise Schuljahre dauern soll.

Schulbeginn. Nicht vor dem ersten Montag im April und nicht nach dem ersten Montag im Mai.

Schulzeit. Jährliche Schulzeit: 42 Wochen.

Acht ganze Schuljahre.

I. und II. Schuljahr: 16 bis 20 Stunden; III. Schuljahr: 18 bis 24 Stunden; IV. Schuljahr: 20 bis 26 Stunden; V. Schuljahr: 24 bis 30 Stunden; VI.—VIII. Schuljahr: 28 bis 33 Stunden.

Sechs ganze und drei teilweise Schuljahre.

I.—V. Schuljahr wie oben; VI. Schuljahr: 24 Stunden im Sommer, 30 Stunden im Winter; VII. und VIII. Schuljahr: 6 Stunden

¹⁾ Kreisweise.

im Sommer, 28—33 im Winter; IX. Schuljahr: Mindestens 12 Stunden im Winter.

Für das VII. und VIII. Schuljahr dürfen mit Bewilligung des Erziehungsrates auch Halbtagschulen mit gleichbleibender Stundenzahl im Sommer und Winter eingerichtet werden. Unter allen Umständen muß aber wöchentlich an je sechs halben Tagen Schule gehalten werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Weibliche Arbeitsschule. Für die Schülerinnen vom dritten Schuljahre an bis zum Schlusse der Schulpflicht obligatorisch. Wöchentliche Stundenzahl 4 bis 8; doch darf das Maximum von 8 Stunden nur im letzten Arbeitsschuljahr angewendet werden.

b) Knabenhandarbeit. In Schaffhausen, Neuhausen und Thayngen eingeführt. Eintritt: 10.—15. Altersjahr. Kurse von 22 Wochen.

III. Fortbildungsschulen.¹⁾

Obligatorische allgemeine Fortbildungsschule für diejenigen Schüler, die nicht acht volle Schuljahre durchgemacht haben. Eintritt: 17. oder 18. Altersjahr. Junge Leute, welche an einer beruflichen Fortbildungsschule oder einer ähnlichen Anstalt Unterricht genießen oder genossen haben, können durch die Schulbehörde vom Besuch dispensiert werden. Unterrichtszeit: Vom 1. November bis Lichtmeß wöchentlich mindestens vier Stunden. Eine Anzahl Gemeinden hat die Unterrichtszeit verlängert.

Neben diesen obligatorischen allgemeinen Fortbildungsschulen bestehen sieben gewerbliche Fortbildungsschulen und 17 Töchterfortbildungsschulen (mit Bundessubvention).

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind durch das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 30. November 1918 obligatorisch erklärt worden.

IV. Sekundarschulen²⁾ (Realschulen).

Die Realschulen werden von Staat und Gemeinden bei Erfüllung gewisser Bedingungen gemeinsam errichtet. Die Landrealschulen sind durch Einführung des fakultativen Lateinunterrichtes so zu organisieren, daß die Schüler jeweilen in die entsprechende Gymnasialklasse eintreten können. Eintritt: 11. Altersjahr; Absolvierung der fünf ersten Elementarklassen und einer Aufnahmeprüfung. Durch Gemeindebeschluß und Bewilligung des Erziehungsrates kann der Eintritt mit dem 12. Altersjahr und nach Absolvierung der sechs ersten Klassen festgesetzt werden. Wer die Realschule vor zurückgelegtem 14. Altersjahre wieder verläßt, hat, sofern er nicht eine

¹⁾ Verordnung für die Fortbildungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 24. Oktober 1894.

²⁾ Vergleiche Schulgesetz und Lehrplan für den Unterricht an Realschulen vom 7. März 1900.

andere Schule besucht, wieder in die Elementarschule einzutreten. Die Realschulen haben in der Regel drei Jahreskurse. Die Realschule Stein a. Rh. und die Knabenrealschule Schaffhausen haben indessen vier, die Mädchenrealschule Schaffhausen fünf Jahreskurse. Die Realschulen einer beziehungsweise mehrerer Gemeinden bilden entweder nur eine Klasse (einklassige Realschule), oder zwei und mehr Klassen (mehrklassige Realschule). In einer einklassigen Realschule sind die Schüler der verschiedenen Jahrgänge in ebenso viele Abteilungen zu trennen; in einer zweiklassigen Realschule bilden die Schüler des ersten Jahrganges die erste Klasse, die der beiden folgenden Jahrgänge die zweite Klasse; in einer mehrklassigen Schule sind die Schüler eines jeden Jahrgangs in einer Klasse oder in Parallelklassen vereinigt. Die jährliche Wochenzahl beträgt 42; die wöchentliche Stundenzahl soll 30—34 betragen. Schulgeld für auswärtige Schüler.

Die Realschulen sind gemischte Schulen, doch kann die Realschule mit Bewilligung des Erziehungsrates in eine Knaben- und eine Mädchenabteilung getrennt werden.

Realschulen bestehen in Neunkirch,¹⁾ Unterhallau,¹⁾ Thayngen,¹⁾ Beringen, Schaffhausen¹⁾ (Knaben, Mädchen), Schleithem,¹⁾ Rammen,¹⁾ Stein a. Rh.,¹⁾ Neuhausen, Rüdlingen-Buchberg, Merishausen und Wilchingen.¹⁾

V. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Kantonsschule Schaffhausen.

Eintritt (auch für Mädchen): 13. Altersjahr, Anschluß an die zweite Klasse der Realschule für die humanistische und realistische Abteilung. Jährliche Schulwochen: 42. Abteilungen: a) Humanistische Abteilung 5 $\frac{1}{2}$ Jahreskurse; b) realistische Abteilung 5 $\frac{1}{2}$ Jahreskurse; c) Seminarabteilung in vier Jahreskursen. Schüler, welche vor Ablauf des schulpflichtigen Alters austreten, haben wieder die Elementar- oder Realschule zu besuchen. Schulgeld für nicht im Kanton Niedergelassene.

Die Seminarabteilung, bestimmt zur Heranbildung von Elementarlehrern (Primarlehrern), schließt an die zweite Klasse der realistischen Abteilung an und zählt vier Jahreskurse. Die 1.—4. humanistischen und realistischen Klassen, sowie die I. und II. Seminarabteilung bilden die untere, die übrigen Klassen die obere Abteilung der Kantonsschule.

2. Lehrerbildungsanstalten (siehe oben).

Arbeitslehrerinnenkurse je nach Bedürfnis in der Dauer von vier Monaten. Neuerdings bilden sich die künftigen Arbeitslehrerinnen in längeren Kursen an den Arbeitslehrerinnenschulen anderer Kantone aus.

¹⁾ Mit Lateinunterricht.

3. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule
in Schaffhausen.

1908 eröffnet. Zwei Winterkurse. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr.

4. Kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule
in Neuhausen.

1922 eröffnet. Nur Sommerkurse von fünf Monaten. Eintrittsalter: Zurückgelegtes 18. Altersjahr. — Kursgeld.

5. Musikschule.

Sie bildet eine Abteilung der Im Thurnschen Stiftung.

VI. Erziehungsanstalten.

a) Für sittlich gefährdete Kinder:

1. Erziehungsanstalt „Friedeck“ in Buch (Gesellschaft); 2. Töchterinstitut Schaffhausen (Gesellschaft).

b) Für körperlich oder geistig Anormale:

Kantonale Erziehungsanstalt Löwenstein bei Neuhausen für bildungsfähige Schwachsinnige.

15. Kanton Appenzell A.-Rh.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich nicht organisiert. Eintrittsalter: 2—3¹/₂ Jahre. Jahreskurse von 45—48 Wochen. Kleines Schulgeld.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter: Sechstes Altersjahr, zurückgelegt mit dem 30. April.

Schulpflicht: 6.—15. Altersjahr. Alltagsschule (Ganztag- oder Halbtagschule): 6.—13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr) und Übungsschule: 13.—15. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr). An Stelle der sieben Jahre Alltagsschule und zwei Jahre Übungsschule können acht Jahre Alltagsschule treten, wobei das achte Schuljahr als eine organische Angliederung an die bisherigen sieben Schuljahre gedacht ist und nicht als eine bloße Wiederholung des siebenten oder eines andern Schuljahres.¹⁾ Ferner werden als gleichwertig betrachtet sechs Jahre Alltagsschule (Primarschule) und zwei vollständige regelmäßig besuchte Realschuljahre.

Im Laufe der Jahre sind die Gemeinden über die Schulverordnung hinausgegangen. Die Zahl der Ganztagschulen steigt.

Schulbeginn: Mai.

¹⁾ Das achte Alltagsschuljahr ist fast durchwegs durchgeführt.